

24

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 180/64

URTEIL

Verkündet am
8. Februar 1967
Klett, Justiz-
hauptsekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

der Frau Elsbeth B. [REDACTED] in H. [REDACTED], H. [REDACTED] [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED] -

gegen

die Firma H. [REDACTED]-Brauerei Aktiengesellschaft, vertreten
durch das Vorstandsmitglied Karlheinz C. [REDACTED] und den
Prokuristen Heinz B. [REDACTED], in H. [REDACTED]-A. [REDACTED]
H. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. Februar 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Messner, Dr. Weber und Mormann für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg, an Verkündungs Statt zugestellt am 28. und 29. Juli 1964, wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, die im Jahre 1959 auf ihrem Grundstück in H. ein Hotel mit Restaurant errichtete, schloß am 27. April 1959 mit der Beklagten einen Darlehensvertrag unter Verpflichtung der Klägerin zum ausschließlichen Bierbezug aus der Brauerei der Beklagten auf die Dauer von 10 Jahren seit Eröffnung der Gaststätte. Nach dem Vertrage gewährte die Beklagte ein mit 7 % jährlich zu verzinsendes Überbrückungsdarlehen von 75 000 DM. Das Darlehen sollte bis zum 31. Dezember 1959 aus einem ERP-Kredit, den die Klägerin beantragt hatte, zurückgezahlt werden. Der Darlehensbetrag wurde durch Zusatzvertrag vom 3. November 1959 zu denselben Bedingungen um 25 000 DM erhöht. Die Darlehen wurden durch Abtretung einer Eigentümergrundschuld gesichert. Der erwartete ERP-Kredit sollte nach 2 tilgungsfreien Jahren in 10 gleichen Jahresraten zurückgezahlt und mit 4 bis 6 % verzinst werden. Dieser Kredit wurde jedoch aus nicht näher aufgeklärten Gründen der Klägerin nicht gewährt.

Die Beklagte verlangte zunächst Rückzahlung eines Teilbetrages von 12 000 DM nebst Zinsen aus dem gemäß Nachtragsvertrag vom 3. November 1959 gewährten Darlehen. Hierzu wurde die Klägerin am 28. Januar 1963 vom Landgericht verurteilt. Mit der von ihr im März 1963 erhobenen Klage beantragte sie in erster Linie, festzustellen, daß der am 27. April 1959 geschlossene Bierlieferungsvertrag rechtsunwirksam sei, und ferner hilfsweise die Feststellung, daß der Vertrag mit der vollen Rückzahlung des ihm zugrunde liegenden Darlehens ende.

Die Klägerin machte geltend, die vertragliche Verpflichtung zum ausschließlichen Bierbezug bei der Beklagten stehe in einem untragbaren Mißverhältnis zu den ihr gewährten Vorteilen. Der Vertrag verstoße daher gegen die guten Sitten. Auch sei die Vertragsgrundlage des Vertrages entfallen, weil der erwartete ERP-Kredit nicht gewährt worden sei.

Die Beklagte ist dem Verlangen der Klägerin entgegentreten. Die ihr gewährten Darlehen wurden im Laufe des zweiten Rechtszuges zurückgezahlt.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht die Berufung der Klägerin zurück. Mit der Revision verfolgt sie die genannten Feststellungsanträge weiter. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision wendet sich zunächst gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Darlehens- und Bierlieferungsvertrag vom 27. April 1959, ergänzt durch Vertrag vom 3. November 1959, nicht gegen die guten Sitten verstoße. Es habe ein starkes Mißverhältnis zwischen den beiderseitigen Leistungen bestanden. Die Klägerin habe nicht nur das durch eine Grundschuld gesicherte Darlehen mit 10 % verzinsen



müssen, sondern sei für die Dauer von 10 Jahren ausschließlich auf den Ausschank der Biere der Beklagten beschränkt worden. Darin liege eine übermäßige Bindung der Klägerin und Einschränkung ihrer wirtschaftlichen Freiheit.

Dieser rechtlichen Betrachtungsweise kann nicht zugestimmt werden.

Die Tatsache, daß der 10-jährigen Bierbezugsverpflichtung der Klägerin ein Darlehen für eine verhältnismäßig kurze Zeit gegenübersteht, begründete nicht die behauptete Sittenwidrigkeit des Vertrages. Wie die Vorinstanzen übereinstimmend festgestellt haben, ist das in dem Vertrag vom 27. April 1959 festgelegte Darlehen von 75 000 DM, das nicht mit 10 %, sondern nur mit 7 % verzinslich war und später noch um 25 000 DM erhöht wurde, für eine Brauerei ungewöhnlich hoch, zumal der von den Parteien bei Abschluß des Vertrages erwartete Bierumsatz in dem zu eröffnenden Hotel- und Restaurationsbetrieb nur auf 20 hl pro Monat geschätzt worden war, der im übrigen längst nicht erreicht wurde. Das Risiko der Darlehensgewährung bestand für die Beklagte vor allem darin, daß sie die Ungewißheit in Kauf nahm, ob sie das Geld rechtzeitig zurückerhielt. Dieses Risiko konnte die Klägerin durch die von ihr nach dem Vertrage zu stellende Sicherheit nicht abwenden, wie bereits das Landgericht rechtlich bedenkenfrei hervorgehoben hat.

Auch der von der Revision geltend gemachte Umstand, daß seinerzeit nicht die Klägerin an die Beklagte mit der Bitte um Gewährung eines Darlehens herangetreten sei, sondern die Beklagte es der Klägerin von sich aus angeboten habe, läßt keinen Schluß darauf zu, daß die Beklagte der Klägerin hierfür unzumutbare Bedingungen angesonnen und dadurch eine gegen das Sittengesetz verstoßende Gesinnung zum Ausdruck gebracht habe. Wie das Berufungsgericht feststellt, hat die Beklagte der Klägerin durch das Darlehen den Aufbau einer eigenen Existenz ermöglicht oder doch wesentlich erleichtert. Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände ist daher dem

Berufungsgericht darin beizutreten, daß hier die Bindung an die ausschließliche Bierbezugsverpflichtung auf 10 Jahre keinen Verstoß gegen die guten Sitten bedeutet.

II. Beide Vorinstanzen haben angenommen, daß die Vertragsparteien bei der Darlehensvereinbarung und der Übernahme der Bierbezugsverpflichtung davon ausgegangen waren, der Klägerin würde der beantragte ERP-Kredit zu den erwarteten Bedingungen gewährt werden, wodurch ihr eine entsprechende Finanzierung des Bauvorhabens ermöglicht worden wäre. Diese beiderseitigen Erwartungen bildeten nach Auffassung des Berufungsgerichts die Geschäftsgrundlage der getroffenen Vereinbarungen. Diese sei wegen der Nichtgewährung des Kredites weggefallen. Infolgedessen habe die Beklagte der Klägerin das Darlehen weiterbelassen müssen. Es würde, so meint das Berufungsgericht, Treu und Glauben widersprechen, den Darlehens- und Bierlieferungsvertrag der veränderten Sachlage derart anzupassen, daß die Bierbezugsverpflichtung der Klägerin zeitlich begrenzt würde.

Ein Rechtsfehler ist dem Berufungsgericht bei dieser Beurteilung des Sachverhalts nicht unterlaufen. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin, wie die Beklagte behauptet und unter Beweis gestellt hatte, die Geschäftsgrundlage durch eigene Entschließung zum Wegfall gebracht hatte. Auch wenn das nicht der Fall war, konnte sich bei der gegebenen Sachlage nur die Frage stellen, ob und in welcher Weise der Wegfall der Geschäftsgrundlage für die Verpflichtung der Klägerin zur Rückzahlung des Darlehens von Bedeutung sei. Das Berufungsgericht hat erwogen, daß die Klägerin die Bierbezugsverpflichtung auch dann hätte erfüllen müssen, wenn ihr der beantragte ERP-Kredit bewilligt worden wäre. Wenn ihre wirtschaftliche Kalkulation dadurch beeinflusst wurde, daß sie den ERP-Kredit nicht erhielt, so rechtfertigt dieser Umstand noch nicht eine zeitliche Beschränkung der Bierbezugsverpflichtung. Denn das würde, wie das Berufungsgericht

weiter ausführt, bedeuten, daß die Gegenleistung geschmälert würde, die sich die Beklagte für die Leistung des kurzfristigen Kredites rechtswirksam ausbedungen hatte. Die Ansicht der Revision, Treu und Glauben verlangten, die Bierbezugsverpflichtung der Klägerin nur bis zur vollen Tilgung des Darlehens bestehen zu lassen, findet in dem vorgetragenen Sachverhalt keine Stütze und wird auch nicht durch die Umstände gerechtfertigt, deren Berücksichtigung die Revision in dem angefochtenen Urteil vermißt.

Der von der Klägerin vorgetragene Sachverhalt begründet auch kein Recht, den Bierbezugsvertrag nach § 242 BGB aus wichtigem Grunde zu kündigen.

Demnach ist auch der Hilfsantrag der Klägerin nicht begründet.

III. Aus diesen Gründen war die Revision der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr.Gelhaar Artl Dr.Messner Dr.Weber Mormann